Start im April: KESt-

Mit 1. April 2012 tritt ein neues Besteuerungsregime für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Kraft.

Die Änderungen wurden bereits Ende 2010 beschlossen und veröffentlicht, jedoch aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, verlegte der Gesetzgeber das Inkrafttreten vom 1. Oktober 2011 auf den 1. April 2012. Die Verschiebung sollte den Banken bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen, insbesondere des KESt-Abzuges bei Veräußerungsgewinnen, ausreichend Zeit einräumen.

Beibehalten wurde die 25%ige Kapitalertragsteuer (KESt) für Zinsen und Dividenden; sie wird direkt an der Quelle einbehalten - also entweder von der Gesellschaft, die Dividenden zahlt, oder vom Kreditinstitut, das Zinsen auf Geldeinlagen oder über ein Depot des Kunden gehaltene Anleihen zahlt. Die Einkommensteuer gilt durch den Abzug als abgegolten.
Dies bedeutet, dass diese Einkünfte nicht mehr in einer Steuererklärung angeführt werden müssen; die Endbesteuerungswirkung bleibt uns erhalten.
Realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen, insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anleihen oder Derivaten, unterliegen ab 1. April 2012 ebenfalls grundsätzlich dem KESt-Abzug, sofern eine österreichische auszahlende oder depotführende Stelle bei der Veräußerung eingebunden ist. Diese Besteuerung wird oft als die neue Vermögenszuwachssteuer angesprochen. Da dies eine wesentliche Änderung ist, sind in diesem Zusammenhang die Übergangsregelungen von besonderer Bedeutung.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anleihen oder Derivaten, unterliegen ab 1. April 2012 grundsätzlich dem KESt-Abzug.

Was gilt wann wofür?

Für nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworbene Aktien gilt ab dem 1 April 2012 Folgendes: Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die steuerfreie Veräußerung von Aktien, die mehr als ein Jahr gehalten wurden, abgeschafft. Ab 1. April 2012 unterliegt jede Veräußerung von Aktien, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden, unabhängig der Haltedauer und einem bestimmten Beteiligungsausmaß der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25 Prozent.

Für Aktien, die vor dem 1. Jänner 2011 entgeltlich erworben wurden, gilt das „alte" Besteuerungsregime weiter; die Veräußerung solcher Aktien nach mehr als einem Jahr Haltedauer ist steuerfrei. Ausnahme: Die Aktien vermittelten zu irgendeinem Zeitpunkt eine Beteiligung von mindestens einem Prozent an der Gesellschaft – dann gelten Sonderregelungen. Das neue KESt-Regime ist auf Anleihen erst anzuwenden, wenn diese nach dem 31. März 2012 erworben wurden. Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens wurden für Anleihen spezielle Übergangsbestimmungen geschaffen, die abhängig vom Anschaffungsdatum der Anleihe zur Anwendung kommen. So gilt etwa für Anleihen, die im Zeitfenster 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 erworben wurden ab 1. April 2012 eine ewige Spekulationsfrist und der Sondersteuersatz von 25 Prozent, jedoch ohne KESt-Abzug. Im Ergebnis unterliegen Anleihen, die vor dem 1. Oktober 2011 er-

Rechtstipp
Dr. Christian Wimpissinger (Bild) und Dr. Niklas Koutny; Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH

E-Mail: wimpissinger@binder-groesswang.at

-neu

worben wurden, noch dem alten Besteuerungskonzept.

Verlustausgleich

Eine weitere wesentliche Neuerung ist ein von den inländischen Kreditinstituten automatisch vorzunehmender, umfassender Verlustausgleich für Einkünfte aus Kapitalvermögen. In diesen Verlustausgleich sind grundsätzlich alle Einkünfte und Verluste sämtlicher Depots eines Anlegers bei einem inländischen Kreditinstitut einzubeziehen. Eine Verlustverrechnung von Verlusten mit Zinseneinkünften ist neben gewissen anderen Ausnahmen (insbesondere keine Verrechnung mit Einkünften aus einem Depot, die betrieblichen Zwecken dienen) nicht möglich. Der laufende Verlustausgleich ist erst mit 1. Jänner 2013 gesetzlich vorgesehen.

Für den Zeitraum von 1. April bis 31. Dezember 2012 soll der Verlustausgleich im Wege einer Endabrechnung vorgenommen werden. Werden die oben beschriebenen Einkünfte von natürlichen Personen als gewerbliche Einkünfte bezogen, so entfaltet der KESt-Abzug keine Endbesteuerungswirkung. Die KESt-neu weitet die Schedulenbesteuerung von Einkünften, die aus Investitionsvermögen stammen, weiter aus. Bisher waren nur laufende Einkünfte davon erfasst, in Hinkunft sind es auch Veräußerungsgewinne. Im Vordergrund steht bei diesem Trend die Einnahmensicherung. ■